



### Erläuterung der Planzeichen

- Verkehrsflächen**  
(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
- Grünflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)  
 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)  
Zweckbestimmung: Spiel- und Bolzplatz
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) siehe § 1 der textl. Festsetzung  
 Bäume anpflanzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)  
als Baumart ist der Feldahorn (*Acer campestre*) zu verwenden
- Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets  
(z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

### Textliche Festsetzung

§ 1 In den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Gehölzpflanzungen anzulegen. Als Gehölzarten sind Kornelkirschen (*Cornus mas*), Weißdorn (*Crataegus monogyna* oder *-laevigata*), Hainbuche (*Corpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) zu verwenden.  
Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind kranke Gehölze, wenn eine Ersatzpflanzung vorgenommen wird.

### Nachrichtliche Übernahme

**Schutzstreifen eines Gewässers III. Ordnung**  
Die "Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer dritter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Hannover" ist zu beachten.

# STADT NEUSTADT A. RBGE. KERNSTADT

## BEBAUUNGSPLAN NR. 160 "Bolzplatz Parkwiesen"

M. 1 : 1.000

### ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 5.000



**Präambel**  
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. d. z. Zt. geltenden Fassung, des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. I S. 473) i. d. z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. den Bebauungsplan Nr. 160 bestehend aus der Planzeichnung, der textlichen Festsetzung und der Begründung als Satzung beschlossen.  
Neustadt a. Rbge., den 27.11.2007

Siegeltaste

gez. **Sternbeck**  
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuß (VA) der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.03.06 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 22.03.06 ortsüblich bekanntgemacht.  
Neustadt a. Rbge., den 27.11.2007

gez. **Sternbeck**  
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 160 und der Begründung wurden ausgearbeitet von der Stadt Neustadt a. Rbge., Fachdienst Planung und Bauordnung.  
Neustadt a. Rbge., den 21.11.2007

i. A.  
gez. **H. Zerr**

**Kartengrundlage**  
Die Verfielfältigung ist nur für eigene nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katasterwesen vom 02. Juli 1985 Nds. GVBl. S. 187) in der z. Zt. gültigen Fassung; dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 11.2007). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.  
Neustadt a. Rbge., den 21.11.2007

gez. **Hermes**  
Öffentl. bestellter Vermessungsing.

Der VA der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.05.07 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.05.07 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben vom 29.05.07 bis 29.06.07 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.  
Neustadt a. Rbge., den 27.11.2007

gez. **Sternbeck**  
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs.1, 4 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 160 in seiner Sitzung am 08.11.07 als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung haben an dieser Beschlussfassung teilgenommen.  
Neustadt a. Rbge., den 27.11.2007

gez. **Sternbeck**  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung ist gemäß §10 Abs.3 BauGB am 13.12.2007 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 48 erfolgt. Der Bebauungsplanes Nr. 160 ist damit am 13.12.2007 rechtsverbindlich geworden.  
Neustadt a. Rbge., den 18.12.2007

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. **Nils Jacobs**

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 160 sind gemäß § 215 BauGB innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung nicht geltend gemacht worden.  
Neustadt a. Rbge., den .....

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Es gelten die Vorschriften über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und von sonstigen Vorschriften einschließlich ihrer Fristen nach dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.  
Maßgeblich ist die Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466).